

# Artikel 1



Menschenwürde ↑

~~Fremdenhass~~

## I. Die Grundrechte

### Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die  
Menschenwürde  
Art. 1 GG

# Art II

Freiheit der Person ↑

~~Unterdrückung~~

Freiheit der Person ↑

~~Homophobie~~

Freiheit der Person

1. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

2. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Freiheit der Person ↑

~~Ausgrenzung~~

Freiheit der Person ↑

~~Diskriminierung~~



# Artikel 3

## Gleichheit vor dem Gesetz

GG  
 - Artikel 3  
 (Gleichheit vor dem Gesetz, Diskriminierungsverbote)  
 - (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.  
 - (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Die Staat  
 - (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

«Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.»



# Artikel 4

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Kriegsdienstverweigerungsrecht

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.  
 (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.  
 (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 4  
 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.  
 (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.



**Recht der freien Meinungsäußerung**  
**Informationsfreiheit**

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**  
**Art 5**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.



(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 5

**PRESSE-FREIHEIT**  
ART. 5 GG.

Meinungsfreiheit ↑

Hasskommentare ↓

**ARTIKEL 5, GRUNDGESETZ**

**(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.**

**Artikel 5 Grundgesetz:**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

**Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung, und Wissenschaftsfreiheit]** (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

**Artikel 6 Ehe und Familie, Erziehungsrechte der Eltern, Gleichstellung der nichtehelichen Kinder**

**Familienrecht/ Familienpolitik:**

- Familienrecht im gleichnamigen Verordnungsblatt des Bundesgesetzblattes (1950-1951)
- Grundgesetz — Thomas: Die Familie in Artikel 6 (1950)
- Zuständige Ministerien: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesfamilienministerium

Schmidt von der Leyen

**Artikel 6**

(1) Ehe und Familie haben vorrangige Bedeutung für das nationalsozialistische Volk. Die Pflege der Ehe und Familie ist Aufgabe der Gemeinschaft.

(2) Gesetz über die Wirkung der Eheschließung, die Rechte der Ehepartner und der Kinder sowie über die Rechte der Kinder aus anderen Eheschließungen wird durch das Reichsgesetzgebungsorgan erlassen.

(3) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

**Gewalt in der Familie:**

- Stattdessen geschätzt bei 10.000 Fällen körperlicher Misshandlungen in Familien
- Bundesweite Initiative: 100.000 Frauen
- 100.000
- Nicht selten werden Gewalttäter straflos gelassen

**Wirkung von Ehe und Familie hat sich geändert**

Die Ehe ist heute eine Partnerschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt. Die Trennung und Scheidung sind heute keine Schande mehr, sondern eine normale Lebensform. Die Familie ist heute eine Gemeinschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt.

**Die Ehe ist heute eine Partnerschaft**

Die Ehe ist heute eine Partnerschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt. Die Trennung und Scheidung sind heute keine Schande mehr, sondern eine normale Lebensform. Die Familie ist heute eine Gemeinschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt.

**Artikel 6: "Ehe und Familie"**

Die Ehe ist heute eine Partnerschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt. Die Trennung und Scheidung sind heute keine Schande mehr, sondern eine normale Lebensform. Die Familie ist heute eine Gemeinschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt.

**Artikel 6: "Ehe und Familie"**

Die Ehe ist heute eine Partnerschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt. Die Trennung und Scheidung sind heute keine Schande mehr, sondern eine normale Lebensform. Die Familie ist heute eine Gemeinschaft, die sich über die Lebensdauer hinweg entwickelt.

# Artikel 7: Schulwesen

## Grundgesetz:

1. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
2. Die Gesetzgebungskompetenz ruht bei Bund und Ländern im Umfang des Landes im Teilgesetzbereich zu bestimmen.
3. Der Teilgesetzbereich ist in den Ländern den mit Ausnahme der staatlichen Schulen insbesondere die Angelegenheiten des öffentlichen Aufwachens und der Teilgesetzbereiche in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Teilgesetzgebung zu entscheiden. Die Länder sind verpflichtet, die Teilgesetzgebung zu erlassen.



Sünden sind böse, Da darf man nicht für das Leben



Unsere Schule ist Klasse!

### Schulwesen

Privat- und öffentliche Schulen des Sekundarbereichs

- Grundschule
- Realschule
- Gymnasium
- Hauptschule
- Sonderschulen
- Berufshilfsschulen

# Artikel 8: Friedlich zusammen leben ohne Waffen




1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.



# Artikel 9

## Schutz vor Hetzung und Ausweisung



**Artikel 9: Schutz vor Hetzung und Ausweisung**

1. (1) Alle Deutschen haben das Recht, Versammlungsfreiheit zu übren.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Gebot der Völkervernichtung richten, sind verboten.

(3) Das Recht zur Führung einer Vereinigung ist für alle Deutschen gewährleistet. Ziffern, die dieses Recht einschränken oder zu behördlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Mitgliedschaft berechtigen, sind nichtig. Absolut gültige Maßnahmen sind rechtmäßig. Maßnahmen nach dem Artikel 12a, 12 Abs. 2 und 3, Artikel 12a Abs. 4 und Artikel 11 dürfen nicht gegen Achtungswürde richten. Die zur Führung und Förderung der Arbeit- und Wirtschaftsbeteiligungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 gestattet werden.

**Art. 9**



(1) Alle Deutschen haben das Recht, Versammlungsfreiheit zu übren.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Gebot der Völkervernichtung richten, sind verboten.

(3) Das Recht zur Führung einer Vereinigung ist für alle Deutschen gewährleistet. Ziffern, die dieses Recht einschränken oder zu behördlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Mitgliedschaft berechtigen, sind nichtig. Absolut gültige Maßnahmen sind rechtmäßig. Maßnahmen nach dem Artikel 12a, 12 Abs. 2 und 3, Artikel 12a Abs. 4 und Artikel 11 dürfen nicht gegen Achtungswürde richten. Die zur Führung und Förderung der Arbeit- und Wirtschaftsbeteiligungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 gestattet werden.

**Artikel 8**  
Jeder leidet unter dem die Lebensdauer bestimmt soll bis quantitas?

**Artikel 6**  
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

# Grundgesetz Artikel 10





Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Richters wegen der Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hängeweise tritt.






# Platz der Menschenrechte

# GG

## Artikel 11



**Artikel 11**

(1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als Unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet sind, gemäß des Gesetz nachgewiesen ist.

**Artikel 11 GG**

Mit diesem Grundrecht ist die Unschuldsvermutung verbunden.

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**  
**Art 11**

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Niemand darf für eine Berufs- oder Gewerbeart oder für eine andere berufliche Tätigkeit verpflichtet oder für eine Berufs- oder Gewerbeart in besonderer Weise bevorzugt werden, es sei denn, es besteht ein zureichender Grund für eine Beschränkung.

**Die Grundrechte**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1 bis 19

1. Grundrechte

2. Freiheitsrechte

3. Gleichheitsrechte

4. Wahlrechte

5. Berufungsrechte

6. Eigentumsrechte

7. Familienrechte

8. Arbeitsrechte

9. Sozialrechte

10. Umweltschutzrechte

11. Informationsrechte

12. Medienrechte

13. Parteirechte

14. Petitionsrechte

15. Versammlungsfreiheit

16. Versammlungsfreiheit

17. Versammlungsfreiheit

18. Versammlungsfreiheit

19. Versammlungsfreiheit

**Artikel 11**

**Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen**



# Artikel 12: Freiheit des Berufs und Grundrecht

**ARTIKEL 12 GG - FREIHEIT DES BERUFS UND GRUNDRECHT DER FREIHEIT DER VERWALTUNGSVERFAHRENS**

Artikel 12 ist eine zentrale Bestimmung des GG.

— gibt die Freiheit des Berufs an

— gibt die Freiheit der Verwaltung an

— gibt die Freiheit der Verwaltung an

— gibt die Freiheit der Verwaltung an





**Artikel 12 Anwendung 1**

Recht der Geschäftsfähigkeit (§§ 104, 105 BGB)

Geschäftsfähigkeit: „freie Willensäußerung“

ausdrückliche Störung der Geschäftsfähigkeit (schwere psychische/geistige Behinderung)

Folge: Willenserklärungen nichtig (unwirksam von Anfang an)

Mit Blick auf Artikel 12

Unzulässig, weil bei unwirksamer Willenserklärung wg Behinderung keine Möglichkeit der ungestützten Entscheidungsfähigkeit